NEUBIBERG

GEMEINDE NEUBIBERG
Landkreis München

Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Neubiberg
Förderprogramm zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes bei privaten Wohngebäuden
RICHTLINIEN (ab 01.05.2019)

Ziel der Förderung

Bis 2030 sollen die jährlichen pro-Kopf-Emissionen im Landkreis München um 54% von 13 t CO2 im Jahr 2010 auf 6 t CO2reduziert werden.
Dieses Ziel hat sich die Klima. Energie. Initiative 29++ des Landkreises München gesetzt.
Das vorliegende Förderprogramm ist Baustein davon.

Förderung : in Ergänzung zu den öffentlichen Förderprogrammen (Bund, Land)
gestartet mit 50.000 Euro pro Jahr, heute 100.000 Euro pro Jahr

Förderprogramm Energetische Sanierung (Neubiberg)

http://www.neubiberg.de/home/umwelt-und-energie/klimaschutz/foerderung-energetischer-sanierungen/

Was wird gefördert:

1. Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden
2. Heizungserneuerung bzw Heizungs-Alternativen
3. Einzelmassnahme effiziente Heizungspumpen
4. Solaranlagen (thermisch)
5. Beratungskosten und Analysen

Noch nicht beschlossen

- Förderung von nachhaltigen, "grünen" Stromtarifen
- Vorschlag von Agenda 21, z.Zt. in Behandlung im GR

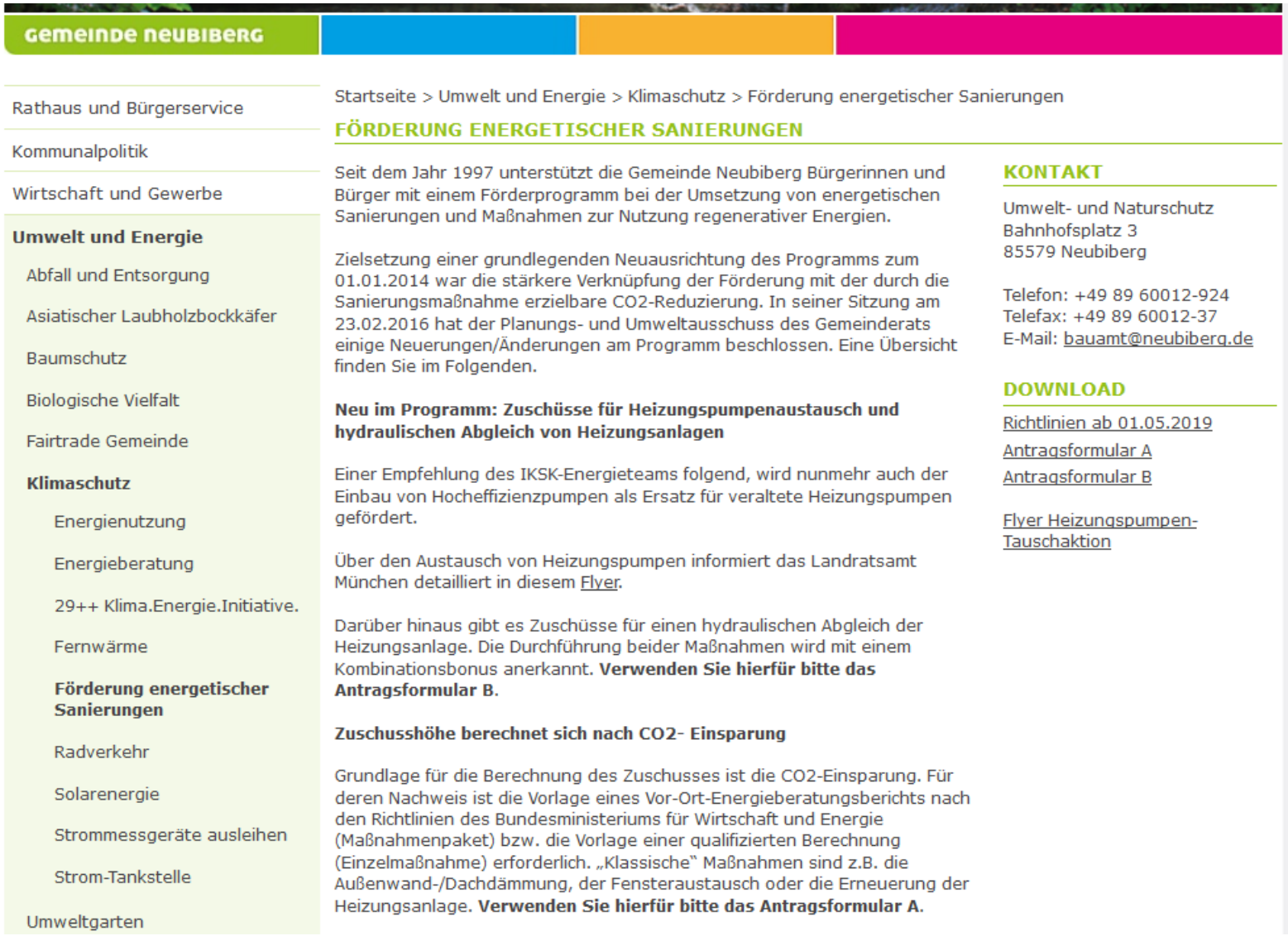

GEMEINDE NEUBIBERG

Rathaus und Bürgerservice
Kommunalpolitik
Wirtschaft und Gewerbe
Umwelt und Energie
Abfall und Entsorgung
Asiatischer Laubholzbockkäfer
Baumschutz
Biologische Vielfalt
Fairtrade Gemeinde
Klimaschutz
Energienutzung
Energieberatung
29++ Klima.Energie.Initiative.
Fernwärme
Förderung energetischer Sanierungen
Radverkehr
Solarenergie
Strommessgeräte ausleihen
Strom-Tankstelle
Umweltgarten

Startseite > Umwelt und Energie > Klimaschutz > Förderung energetischer Sanierungen

FÖRDERUNG ENERGETISCHER SANIERUNGEN

Seit dem Jahr 1997 unterstützt die Gemeinde Neubiberg Bürgerinnen und Bürger mit einem Förderprogramm bei der Umsetzung von energetischen Sanierungen und Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien.

Zielsetzung einer grundlegenden Neuausrichtung des Programms zum 01.01.2014 war die stärkere Verknüpfung der Förderung mit der durch die Sanierungsmaßnahme erzielbare CO2-Reduzierung. In seiner Sitzung am 23.02.2016 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Gemeinderats einige Neuerungen/Änderungen am Programm beschlossen. Eine Übersicht finden Sie im Folgenden.

Neu im Programm: Zuschüsse für Heizungspumpenaustausch und hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen

Einer Empfehlung des IKSK-Energieteams folgend, wird nunmehr auch der Einbau von Hocheffizienzpumpen als Ersatz für veraltete Heizungspumpen gefördert.

Über den Austausch von Heizungspumpen informiert das Landratsamt München detailliert in diesem Flyer.

Darüber hinaus gibt es Zuschüsse für einen hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage. Die Durchführung beider Maßnahmen wird mit einem Kombinationsbonus anerkannt. **Verwenden Sie hierfür bitte das Antragsformular B.**

Zuschusshöhe berechnet sich nach CO2- Einsparung

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist die CO2-Einsparung. Für deren Nachweis ist die Vorlage eines Vor-Ort-Energieberatungsberichts nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Maßnahmenpaket) bzw. die Vorlage einer qualifizierten Berechnung (Einzelmaßnahme) erforderlich. „Klassische" Maßnahmen sind z.B. die Außenwand-/Dachdämmung, der Fensteraustausch oder die Erneuerung der Heizungsanlage. **Verwenden Sie hierfür bitte das Antragsformular A.**

KONTAKT

Umwelt- und Naturschutz
Bahnhofsplatz 3
85579 Neubiberg

Telefon: +49 89 60012-924
Telefax: +49 89 60012-37
E-Mail: bauamt@neubiberg.de

DOWNLOAD

Richtlinien ab 01.05.2019
Antragsformular A
Antragsformular B

Flyer Heizungspumpen-Tauschaktion

Co 2 Einsparung durch energetische Sanierung

Maßnahmen der Gemeinde Neubiberg

- zur Verringerung von Wärmeverlusten
- und zur energetischen Sanierung zur Erneuerung der Heizungsanlage (auch bei Ersatz durch einen Fernwärmeanschluss)

Fördervoraussetzungen

- Für private Bestands-Wohngebäude
- Energieberatung für Wohngebäude notwendig
- Vor-Ort-Beratung + individueller schriftlicher Sanierungsfahrplan
- bei Einzelmaßnahme ist der Nachweis der CO2-Einsparung auch durch die Vorlage einer qualifizierten Berechnung möglich.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, die bereits durch die Energieeinsparverordnung (EnEV)in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung vorgeschrieben werden

Co2 Einsparung durch energetische Sanierung

Bezuschussung

- 1,00 € pro eingespartem kg CO2 für Gebäude mit einer Wohneinheit bzw. für abgeschlossene Wohnungen.
- Die maximale Zuschusshöhe pro Gebäude/ abgeschlossene Wohnung beträgt 5.000,00 € pro Antrag
- Prozentual abnehmende Bezuschussung bei Mehrfach-Wohnungs-Anträge
- In der Regel nur wenn Antrag vor Massnahme gestellt wird
- Zur Zeit Gesamtgrenze 100.000 € pro Jahr

Besonderheiten Thermische Solaranlagen

C2 Alleinige Installation thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bei privaten Wohngebäuden, für die vor dem 01.01.2009 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Fördervoraussetzungen
Keine Vorgaben

Förderhöhe
- für Warmwasserbereitung: 100,00 € je m^2 installierter Bruttokollektorfläche
- für Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung: 200,00 € je m^2 installierter Bruttokollektorfläche,

Die Vorlage eines Energieberatungsberichts/ Sanierungskonzepts/ individuellen Sanierungsfahrplansnach ist für die Einzelmaßnahme nicht erforderlich.

Niedrigenergiepumpen bei Heizungen

C3 Einbau einer Hocheffizienzpumpe
Gefördert wird der Austausch von Heizungspumpen bestehender Heizungsanlagen gegen eine Hocheffizienzpumpe.

Fördervoraussetzung
Der Austausch von Heizungspumpen bestehender Heizungsanlagen wird gefördert, wenn der Energie-Effizienz-Index (EEI) der neuen Pumpe ≤ 0,2 ist und sie mit dem Label „ErP ready" gekennzeichnet ist.

Förderhöhe
- pauschal 100,00 € pro Pumpe

Die Antragstellung erfolgt **nach** Umsetzung der Maßnahme. Eine Förderung ist jedoch nur möglich, soweit die Ausführung **nach** dem 01.03.2016 (Aufnahme der Fördermöglichkeit in das Programm) erfolgt ist.

Hydraulischer Abgleich

C4 Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen

Gefördert wird der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage mit voreinstellbaren Regulierventilen an allen Heizkörpern und Strängen (oder gleichwertige Maßnahme) und vollständige Dokumentation der Maßnahmen und Vor-Einstellwerte, jeweils für alle Heizkreise im Gebäude.

Fördervoraussetzung

Die Förderung betrifft Heizungsanlagen in Gebäuden, die mindestens fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung fertig gestellt wurden. Der mit der Planung/ Ausführung beauftragte Fachbetrieb muss als Qualifikationsnachweis die erfolgreiche Teilnahme mindestens eines/r Mitarbeiters/ Mitarbeiterin an einer mindestens achtstündigen Weiterbildung zum hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen nachweisen.

Förderhöhe

- Einfamilienhaus: pauschal 150,00 €
- Mehrfamilienhaus: 75,00 € pro Wohneinheit, max. 1.500,00 € pro Gebäude

Energieberatung – Voraussetzung für C2

C5 Förderung der Vor-Ort-Energieberatung bei privaten Wohngebäuden

Nur für Gebäude für die ab dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt erstattet wurde.

(Die Beratung für Gebäude mit Bauantrag bis 31.01.2002 kann über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energiegefördert werden)

Zuschusshöhe 60% der förderfähigen Beratungskosten
(Brutto-Beraterhonorar abzüglich vom Berater gewährter Rabatte)

Höchstzuschuss beträgt für Ein-und Zweifamilienhäuser

- Maximal 800 €
- Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten: maximal 1.100

Fernwärme und BHKW

C6 Untersuchungen zur Realisierbarkeit gemeinschaftlicher Wärmeversorgungen

(z.B. Nah-/Fernwärmenetze, BHKW-Lösungen)

Die Förderhöhe beträgt 30% der Beratungskosten, max. 1.500

Bemerkungen zu Fernwärmeanschlüssen:
Zur zeit nur realistisch wenn sich genügend Nachbarn zusammenfinden bzw. Anschluss nah genug ist.

Mehr info (Neubiberg)

http://www.neubiberg.de/home/umwelt-und-energie/klimaschutz/foerderung-energetischer-sanierungen/

Dort:

- http://www.neubiberg.de/fileadmin/user_upload/images/Antraege_und_Formulare/20190515_Richtlinien_aktuell.pdf
- http://www.neubiberg.de/fileadmin/user_upload/images/Antraege_und_Formulare/20190605_Antragsformular_B_Programmpunkte_C3_C4.pdf

Umweltamt Gemeinde Neubiberg, z.Zt. Bahnhofsplatz

Solarkataster, Berechnung von Potential für Solarenergie:

- http://www.neubiberg.de/home/umwelt-und-energie/klimaschutz/solarenergie/solarpotentialkataster/
- https://www.solare-stadt.de/kreis-muenchen/Solarpotenzialkataster

Neue Fördermöglichkeiten seitens Bund

- **BAFA- und KfW-Förderung der Heizung ab 2020**
- Neu aufgesetzt und stark ausgeweitet für 2020
- Betrifft Sanierung und Neubau!!

- Überblick z.B. https://heizung.de/heizung/wissen/bafa-und-kfw-foerderung-der-heizung-ab-2020/

- Im Folgenden auszugsweise erläutert

Grundideen

BAFA-Förderung der Heizung: Ab 2020 Zuschüsse von bis zu 45 Prozent

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert auch 2020 den Einbau neuer Heizungen. Erhältlich sind die Mittel für Gas- und Flüssiggasanlagen, die auch auf erneuerbare Energie setzen sowie komplett regenerative Heizungsanlagen. Während Sie die BAFA-Förderung der Heizung ab 2020 für viele Sanierungsvorhaben bekommen, gibt es hohe Zuschüsse für erneuerbare Heizungsanlagen auch im Neubau.

Voraussetzung für die Förderung im Bestand ist allerdings, dass die Austauschpflicht der Energieeinsparverordnung (§ 10 EnEV) noch nicht greift. Ihr Kessel muss also auf Niedertemperatur- oder Brennwerttechnik basieren, wenn er bereits älter als 30 Jahre ist.

Wichtig zu wissen: Ab 2020 gibt es die Förderung der Ölheizung nicht mehr. Ab 2026 greift dann das mit dem Klimapaket beschlossene Verbot der Ölheizung.

Überblick

Art der Heizungsanlage		Gebäudebestand		Neubau
		Fördersatz[1]	Fördersatz mit Austauschprämie Ölheizung[1]	Fördersatz[1]
	Öl-Brennwert	–	–	–
	Öl-Brennwert plus Solarkollektoranlage[2]	30 % für Solar	–	–
	Wärmepumpenanlage oder Biomasseanlage	35 %	45 %	35 %
	Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride)[3]	35 %	45 %	35 %
	Gas-Hybridheizung mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	30 %[5]	40 %[5]	–
	Gas-Hybridheizung mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready)[4]	20 %[6]	–	–

Heizungen

- mindestens zwei Jahre alte Heizungsanlage durch eine Gasbrennwertheizung ersetzen, muss diese auch auf erneuerbare Energien setzen.
- Installieren einer **„Renewable Ready“ Gasbrennwertheizung**, bekommen Sie einen **Zuschuss in Höhe von 20 Prozent**. Die Heizung muss dabei für den Einsatz regenerativer Energien vorbereitet sein.
- Spätestens zwei Jahre nach der Inbetriebnahme ist dann eine erneuerbare Heizungsanlage nachzurüsten.
- Infrage kommen Solarkollektoren, Biomasse- und Wärmepumpenheizungen.
- Voraussetzung für die Förderung der Heizung ab 2020 ist außerdem ein Gesamtkonzept, aus dem hervorgeht, dass die erneuerbare Heizanlage mindestens 25 Prozent der Heizlast decken kann.
- Installieren einer **hybriden Gasbrennwertheizung**, gibt es einen **Zuschuss in Höhe von 30 Prozent** der Kosten., ansonsten ähnliche Voraussetzungen

Solarkollektoranlagem

Nachrüsten

Solarthermie zur Warmwasserbereitung oder zur kombinierten Heizungsunterstützung installieren beziehungsweise erweitern, → Zuschuss in Höhe von 30 Prozent.

Dabei gelten im Gebäudebestand folgende Voraussetzungen:

- Technische Mindetsanforderungen
- Warmwasser-Solaranlagen müssen über mindestens drei Quadratmeter Kollektorfläche und 200 Liter Speicher verfügen
- Heizungs-Solaranlagen mit Flachkollektoren müssen über mindesten Quadratmeter 9 qm Kollektorfläche und einen Speicher mit 40 Liter pro Quadratmeter verfügen
- Heizungs-Solaranlagen mit Vakuumröhrenkollektoren müssen über mindestens sieben Quadratmeter Kollektorfläche und einen Speicher mit 50 Liter pro Quadratmeter verfügen

auch im Neubau verfügbar. Hier gelten jedoch höhere Anforderungen. So muss die Kollektorfläche beispielsweise mindestens 20 Quadratmeter betragen.

Effiziente Wärmepumpen

- **Wärmepumpe installieren**, → **Zuschuss in Höhe von 35 Prozent** der anfallenden Kosten.
- Für Neubau- und Sanierungsvorhaben.
- Voraussetzung ist eine hohe Effizienz der Wärmepumpen.
  Diese lässt sich an der Jahresarbeitszahl messen
  Details siehe Webseite

Scheitholz-, Hackschnitzel- und Pelletheizungen

- Auch für **Holzvergaserkessel**, **Hackschnitzelkessel**, **Pelletkessel**, **Kombikessel** **und wasserführende Pelletöfen**

- Erfüllen die Anlagen die technischen Voraussetzungen, gibt es dabei einen **Zuschuss in Höhe von 35 Prozent**.

Ölheizung austauschen

Höhere BAFA-Förderung der Heizung ab 2020

- wenn mindestens zwei Jahre alte Ölheizung durch eine Gashybridheizung oder eine erneuerbare Heizanlage ausgetauscht wird -> zehn Prozent extra.
- Ölheizung durch Gas-Hybridheizung austauschen: 40 Prozent
- Ölheizung durch Biomasse, Wärmepumpe oder EE-Hybridanlage austauschen: 45 Prozent
- Für „Renewable Ready“ Gasbrennwertheizungen gibt es den Extra-Zuschuss allerdings nicht.